



Einschreiben
Eidgenössisches Volkswirtschafts-
departement
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Generalsekretariat
3003 Bern

Bern, 9. November 2006

Vernehmlassung zur Totalrevision der Tierschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit dem Schreiben Ihres Amtsvorgängers vom 12. Juli 2006 wurde allen interessierten Organisationen im Rahmen der Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens der Entwurf für eine totalrevidierten Tierschutzverordnung im Nachgang zum von den Räten am 16. Dezember 2005 beschlossenen neuen Tierschutzgesetz zugestellt. Wir erlauben uns, innert der angesetzten Frist zur Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen.

Die Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG) ist die grösste schweizerische Organisation, welche sich der Zucht und der Pflege der Rassehunde sowie der Erziehung und Ausbildung von Hunden und dem Hundesport widmet. Die SKG hat die Organisationsstruktur eines Dachverbandes. Mitglieder der SKG sind 253 Lokalsektionen, 110 Rasseclubs sowie sechs andere kynologische Vereinigungen. Der Gesamtmitgliederbestand der SKG-Sektionen beträgt aktuell über 67'000 Personen. Geht man davon aus, dass in der Schweiz gemäss Schätzungen knapp eine halbe Million Hunde leben und dass ins von der SKG geführte Schweizerische Hundestammbuch (Register der Rassehunde) letztes Jahr rund 9'000 Hunde eingetragen wurden, so darf der Schluss gezogen werden, dass bei Zugrundelegen einer durchschnittlichen Lebenserwartung eines Hundes von 10 Jahren rund jeder fünfte in der Schweiz lebende Hund ein SKG-Rassehund ist. Die Rassehundezucht ist weltweit durch die Fédération Cynologique Internationale (FCI), deren Mitglied die SKG ist, geregelt. Die FCI anerkennt die Standards für verbindlich, nach denen die einzelnen Rassen gezüchtet werden. In der Schweiz wird durch die SKG und die angeschlossenen Rasseclubs die Zucht von rund 300 Hunderassen geregelt und kontrolliert.

Postadresse/
Adresse postale
Postfach 8276
CH-3001 Bern

Geschäftsstelle/
Secrétariat

Länggasstr. 8
CH-3012 Bern
Fon
+41 (0)31 306 62 62
Fax
+41 (0)31 306 62 60
PC 30-22569-2
skg@hundeweb.org
scs@chienweb.org



Die vorliegende Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Tierschutzverordnung beschränkt sich auf die für die Haltung, Ausbildung und Zucht von Hunden relevanten Bestimmungen. Wir nehmen wie folgt dazu Stellung:

Art. 64 Abs. 1:

Was heisst "in kurzen Abständen" und ist diese Vorgabe immer erforderlich? Im Winter kann das Wasser bei Hunden, welche im Freien gehalten werden (z. B. Schlittenhunden), im Wasserbehälter gefrieren. Die Erfahrung zeigt, dass eine Wasseraufnahme bei kalter Witterung in solchen Fällen nicht "in kurzen Abständen" erforderlich ist, sondern eine beispielsweise zweimalige Wasseraufnahme pro Tag ausreicht oder der Wasserbedarf sogar mit einer Anreicherung des Futters mit Wasser weitgehend gedeckt oder aber ergänzt werden kann. Bisweilen wird auch Schnee aufgenommen. Die Formulierung müsste somit lauten: "Hunde müssen ihren Wasserbedarf decken können", was letztlich bereits mit den generellen Vorschriften für die tiergerechte Haltung gemäss Art. 1 TschV erfasst ist.

Art. 65 Abs. 2:

Woher kommen diese 56 Tage und gibt es dazu eine wissenschaftliche Begründung? Im Klartext heisst dies, Welpen dürfen frühestens im Alter von 8 Wochen an neue Besitzer abgegeben werden. Das ist gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen zu früh und widerspricht denn auch beispielsweise den Bestimmungen der SKG ("nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche" gemäss Art. 11.23 Zucht und Eintragungsreglement ZER der SKG). Im Alter von 8 Wochen besitzen Welpen zudem noch keinen ausreichenden Impfschutz.

Art. 67 Abs. 3:

Warum das Liegematerial verformbar sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Hunde liegen oft auf allenfalls erhöhten Holzflächen. Zudem bilden Unterlagen wie Tücher, Decken und Vetbed-Decken auch ein gewisses Gefahrenpotenzial, können sich Hunde doch darin verwickeln oder können gar Teile davon fressen. Der Wortlaut ist deshalb wie folgt zu ändern: "Hunden muss in der Unterkunft eine zweckmässige wärmedämmende Unterlage zur Verfügung stehen."

Art. 69 Abs. 2:

Art. 26 des neuen TSchG definiert den Straftatbestand der Tierquälerei. Art. 28 neu TSchG regelt die übrigen Widerhandlungen. Mit Freiheitsstrafe oder mit Busse wird dabei bestraft, wer insbesondere die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet (Art. 28 Abs. 1 lit. a). Art. 69 Abs. 2 TSchV sieht nun vor, dass wer einen Hund hält, die nötigen Vorkehrungen zu treffen hat, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Für einen Verstoss gegen diese Bestimmungen reicht es somit aus, wenn bereits eine Gefährdung vorliegt. Eine effektive Schädigung ist nicht verlangt. Gleichzeitig stellt ein Ver-

stoss bereits eine strafbare Widerhandlung gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a neu TSchG dar. Als Strafnorm ist diese Bestimmung viel zu vage und unpräzise gefasst. Dazu kommt, dass unzulässigerweise eine Gefährdungshaftung eingeführt wird. Es besteht die Gefahr, dass diese Bestimmung letztlich so interpretiert wird, wonach Hunde nur noch an der Leine und mit Maulkorb ausgeführt werden können, da ansonsten eine Gefährdung ja nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Bestimmung bewirkt eine unverhältnismässige Pönalisierung der Hundehaltung, die bei keinen anderen Haustieren eine Parallele findet. Dazu kommt, dass diese Bestimmung weiter gehen kann, als die zivilrechtliche Tierhalterhaftung gemäss Art. 56 OR, womit im Ergebnis Verhaltensweisen bestraft werden können, die zivilrechtlich (noch) keine Haftung auslösen. Der Absatz ist somit ersatzlos zu streichen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung nicht der polizeilichen Gefahrenabwehr dienen darf. Die bundesstaatliche Kompetenzordnung verbietet dies.

Art. 69:

Die SKG nimmt zur Kenntnis, dass keine Restriktionen beim Schutzdienst als Hundesportart vorgesehen sind. Die SKG hat Hundesportprüfungen, die Schutzdienstelemente enthalten, streng reglementiert. Die Ausbildung im Bereich Schutzdienst geschieht seit Jahren durch Trainingsverantwortliche, insbesondere Schutzdiensthelfer, die in einer mehrjährigen Ausbildung geschult und entsprechend lizenziert sind. Es gibt aus tierschützerischen Gründen keinerlei Veranlassung, diese innerhalb der SKG seriös und verantwortungsbewusst ausgeübten Hundesportarten einzuschränken oder gar zu verbieten. Im Übrigen gibt es keinerlei belegte Zusammenhänge zwischen diesen Hundesportarten und einem übermässigen Aggressionsverhalten von Hunden. Ganz im Gegenteil machen diejenigen Kantone, die auffällige Hunde bereits überprüfen, die Erfahrung, dass solche Hunde, gegenüber denen restriktive Massnahmen verhängt werden, gerade nicht aus Schutzdienstausbildungen stammen (vgl. die Erfahrungen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft). Ein Grund dafür ist, dass bei der Ausbildung im Schutzdienstbereich der Hund auch unter erschwerten Bedingungen einwandfrei geführt wird. Dies erlaubt, den Hund auch in heiklen Alltagssituationen besser zu kontrollieren und dadurch Vorfälle zu vermeiden.

Art. 70 Abs. 2:

Damit dieser Praxis endgültig der Riegel geschoben wird, sollte nicht bloss die Verwendung, sondern bereits der Besitz von solchen Geräten verboten sein. Dementsprechend müsste sich die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 70 Abs. 3 auch nicht bloss auf die Verwendung, sondern auf den Besitz solcher Geräte beziehen.

Art. 73 Abs. 2:

Zur Ausbildung der Hunde gehört heutzutage auch der Besuch von Welpenspielstunden. Der erwähnte Absatz ist deshalb um einen neuen zweiten Satz wie folgt zu ergänzen:

"Wer einen Welpen erwirbt, muss mit ihm zusätzlich bis zum Alter von 16 Wochen Welpenspielstunden besuchen." Der letzte Satz ist dementsprechend in den Plural zu versetzen: "Die Besuche müssen nachgewiesen werden können."

Zur Abgrenzung vom in Art. 73 Abs. 1 verlangten theoretischen Ausbildungskurs muss es sich bei Abs. 2 folglich um einen Ausbildungskurs handeln, der praktische Kenntnisse vermittelt. Die Ergänzung muss deshalb lauten: "... einen praktischen Ausbildungskurs besuchen."

Art.73 Abs. 4:

Gemäss diesem Absatz kann das BVET nur Kurse für Kursleiter anerkennen, nicht aber effektiv die in Abs. 1 erwähnten theoretischen Ausbildungskurse für Hundehalter die vor dem Erwerb eines Hundes zu besuchen sind und auch nicht die im Absatz 2 erwähnten Ausbildungskurse. Damit erfolgt überhaupt keine Qualitätskontrolle derjenigen Kurse, in denen neuen Hundehaltern theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt werden. Das ist ein gravierender Mangel. Nur mit einer Anerkennung von Kursen gemäss Abs. 1 und 2, die direkt die Hundehalterinnen und Hundehalter absolvieren müssen, können auch die notwendigen inhaltlichen Kriterien definiert werden. Aufgrund der vorgesehenen "kann"-Bestimmung wird zudem auch nicht ausreichend klar, ob man als Hundehalter der Verpflichtung gemäss Art. 73 Abs. 1 und 2 gültig nachkommt, wenn man Kurse besucht, die nicht von einem Kursleiter geleitet werden, der einen anerkannten Ausbildungskurs besucht hat. Es muss für die Hundehalterinnen und Hundehalter aber von Anfang an völlig transparent sein, welcher Kurs die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Dies bedingt - auch wenn mit Aufwand verbunden -, dass das BVET das Kursangebot in der Schweiz auf die Vereinbarkeit mit den Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2 überprüft. Abs. 4 muss deshalb wie folgt lauten: "Das BVET anerkennt die Kurse gemäss Abs. 1 und 2. Des weiteren anerkennt es Kurse, die der Ausbildung von Personen dienen, die Hunderziehungskurse erteilen oder sich mit Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden befassen. Es führt eine öffentliche Liste der anerkannte Kurse."

Art. 76:

Diese Bestimmung ist an sich richtig, da der Mensch bei einem korrekt sozialisierten Hund Artgenossenersatz sein kann. Die Norm steht aber in einem gewissen Widerspruch zu Art. 65 Abs. 1. Hunde müssen aus diesem in Art. 76 erwähnten und auch aus anderen Gründen in der Tat nicht "täglich ausreichend Umgang mit anderen Hunden" haben.

Art. 78:

Der Begriff "gewerbsmässig Heimtiere züchten" muss präzisiert werden. Ist davon auszugehen, dass der Begriff der Gewerbsmässigkeit auch weiterhin gemäss bisheriger Praxis, insbesondere der Richtlinie 800.117.01 des BVET definiert wird? In diesem Zusammenhang ist auf Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 hinzuweisen, welche unter

Umständen teilweise umzuformulieren sind. Gemäss Art. 15 Abs. 1 müssen in allen Betrieben, welche gewerbsmässig Heimtiere züchten (z.B. gewerbsmässige Hundezuchten) die Tiere grundsätzlich durch Tierpflegerinnen oder Tierpfleger betreut werden. Gemäss Art. 16 Abs. 1 können allerdings in gewerbsmässigen Heimtierzuchten, in denen nur eine Tierart vorhanden ist (dazu gehören in der Regel alle Hundezuchten, da alle Hunde derselben Tierart angehören), anstelle eines Tierpflegers oder einer Tierpflegerin auch Personen, welche eine spezifische tierartbezogene Ausbildung absolviert haben, die Tiere betreuen. Die diesbezügliche Ausbildung wird in Art. 17 definiert: Wer führt diese Kurse durch im Falle gewerbsmässiger Hundezuchten?

Art. 95:

Die Definition "gezieltes Verpaaren im Hinblick auf ein Zuchtziel" macht Sinn. Das "Vermehren ohne Zuchtziel" aber ebenfalls als „Züchten“ zu bezeichnen, macht keinen Sinn. Das ist definitionsgemäss ein ungesteuerter, unbeeinflusster und folglich nicht steuerbarer Vorgang (z.B. eine Bauernhofkatze, welche von einem Kater "in der Natur" gedeckt wird). Die folgenden Artikel sind deshalb *sensu stricto* nur anwendbar auf die erste Definition (gezieltes Verpaaren im Hinblick auf ein Zuchtziel). In Art. 98 wird dieses Problem angesprochen, allerdings reichlich spät. Dieser Artikel ist deshalb, wenn an der Definition nichts verändert werden soll, unbedingt vorzuziehen (als Art. 96).

Art. 96:

Was sind "Eigenschaften und Merkmale" welche die "Würde des Tieres verletzen". Diese Formulierung bedarf unbedingt der Klärung. Verletzen "Boxergesichter" die Würde des Tieres? Verletzt die Dackelbeinigkei die Würde des Tieres? Verletzt Haarlosigkeit die Würde des Tieres?

Art. 99 Abs. 1:

Der Begriff "Züchten" in diesem Zusammenhang ist falsch. Es muss (unter Berücksichtigung von Art. 95) entweder heissen "das gezielte Verpaaren" oder "das Kreuzen".

Art. 99 Abs. 2:

Von der Systematik her gehören Haltung, Ausbildung und Umgang mit Hunden nicht hierher, da sie im Hinblick auf die Zucht keine Rolle spielen, wenn mit solchen Hunden nicht gezüchtet wird. Im Übrigen ist dieser Grundsatz bereits in Art. 69 Abs. 1 festgelegt.

Art. 99 Abs. 3:

Was ist "übermässiges Aggressionsverhalten"? Wer definiert und wer prüft das? Und wer entscheidet, ob das von einem Hund gezeigte "übermässige Aggressionsverhalten" dem

Tier adressiert worden - und damit nicht direkt vererbbar - ist, oder sich aufgrund vererbbarer genetischer Anlagen ohne messbare Einwirkung von Aussen entwickelte.

Art. 100:

Mit diesem Artikel wird die "Katze im Sack gekauft". Wer ist "das BVET"? Was heisst "technischer Art"? Wie weit wird in einem solchen Fall die Autonomie der Rasseklubs der SKG tangiert bzw. wie weit mischt sich von nun an der Staat in die Tätigkeit (Hobby!) der Haus- und Heimtierzüchter ein? Es kann nicht angehen, dass in der TSchV im Rahmen einer General-Kompetenzdelegation das BVET ermächtigt wird, solche unter Umständen einschneidende Vorschriften "technischer Art" zu erlassen. Im Übrigen widerspricht dies auch dem Zuchtartikel von Art. 10 Abs. 2 neu TSchG, wonach der Bundesrat und damit abschliessend im Rahmen der TSchV solche Vorschriften erlassen darf. Sofern es dabei also um Vorschriften gemäss Art. 10 Abs. 2 neu TSchG gehen soll, ist eine Subdelegation ans BVET rechtlich nicht zulässig (Art. 48 Abs. 2 RVOG). Nachdem davon auszugehen ist, dass der Begriff "Vorschriften technischer Art" nicht klar und in sinnvoller Abgrenzung definiert werden kann, ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

Art. 101:

Wenn die bisherigen Definitionen der Richtwerte für die Gewerbsmässigkeit bei Heimtierzuchten beibehalten werden sollen, so ist von einer Gewerbsmässigkeit in der Hundezucht dann auszugehen, wenn mehr als drei Würfe pro Jahr abgesetzt werden sollen. In diesem Fall ist die Pflicht zur Führung eines Zuchtregisters vorgeschrieben. Die SKG führt schon seit bald 125 Jahren mit dem Schweizerischen Hundestammbuch SHSB ein Zuchtregister. Darin werden alle von anerkannten Züchtern gezüchteten Hunde - sei es nun gewerbsmässig oder nicht gewerbsmässig - eingetragen. Abs. 2 lit. c sieht nun vor, dass Abnehmerinnen und Abnehmer von gezüchteten Hunden einschliesslich deren Adressen im Zuchtregister aufzunehmen sind. Die SKG hat es ihren Züchtern bisher freigestellt, ob sie die Käufer ihrer Welpen ins Zuchtregister eintragen lassen wollen oder nicht. Dies insbesondere aus Datenschutzgründen, da das Zuchtregister öffentlich ist. Die SKG empfiehlt, diesem Aspekt bei der Formulierung der erwähnten Bestimmung Rechnung zu tragen.

Art. 195 Abs. 2 lit. c:

Afterkrallen an den Vorderläufen von Hunden können, insbesondere bei Windhunden, zu gravierenden Verletzungen führen. Auch solche sollten durch fachkundige Personen in- nert derselben Frist abgesetzt werden dürfen.

Anhang 1 Ziff. 182:

Die vorgegebenen Mindestmasse sind völlig ungenügend. Hunde als Lauftiere benötigen für eine tiergerechte Aufzucht ein erheblich grösseres Platzangebot, sowohl für die Hal-

tung im Zwinger, wie auch im Innenbereich. Zur Erläuterung erhalten Sie in der Beilage die Grünen Weisungen der SKG für die Zucht von nicht einem Rasseklub angeschlossenen Hunderassen sowie die überarbeiteten Weisungen für das Goldene Güterzeichen der SKG.

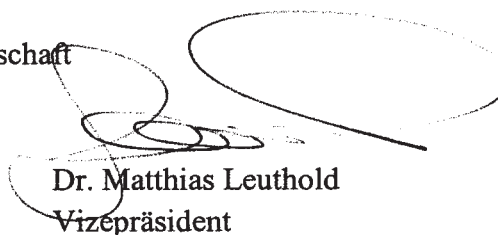
Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und Ihre Bemühungen und hoffen auf eine umfassende Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kynologische Gesellschaft



Peter Rub
Präsident



Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident

Beilagen:

- Zucht- und Eintragungsreglement ZER der SKG
- Grüne Weisungen der SKG
- Weisungen für das Goldene Gütezeichen GGZ der SKG